

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1975 **Nummer 74**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	13. 10. 1975	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung) . . .	612

2170

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Heranziehung der örtlichen Träger
der Sozialhilfe zur Durchführung
von Aufgaben des überörtlichen Trägers
der Sozialhilfe
(Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)**

Vom 13. Oktober 1975

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 13. Oktober 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen die in den §§ 2 bis 9 bezeichneten Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, für die dieser nach § 100 BSHG oder Landesrecht zuständig ist, durch.

§ 2

Die örtlichen Träger entscheiden im eigenen Namen über die Hilfe zur Pflege (§ 68 BSHG) für Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind sowie über die Eingliederungshilfe in Sonderkindergärten für Körperbehinderte.

§ 3

Die örtlichen Träger entscheiden im eigenen Namen über die Hilfe für

- Personen, die nicht nur vorübergehend geistig wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind
- Personen mit einer sonstigen geistigen Behinderung oder Störung
- Geisteskranke
- Anfallskranke
- Suchtkranke
- Personen, die nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind

ausgenommen die

1. Hilfe in Wohneinrichtungen, Tages- und Nachtkliniken,
2. Eingliederungshilfe zur schulischen, beruflichen oder lebenspraktischen Bildung für Personen, deren Behinderung oder drohende Behinderung auf Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen beruht,
3. Eingliederungshilfe in Werkstätten für Behinderte, die Tageseinrichtungen sind einschließlich der Hilfen, die bei gleichzeitiger Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung erforderlich werden,
4. Bestimmung der Anstalt, des Heimes oder der gleichartigen Einrichtung für Kinder und Jugendliche ausgenommen Suchtkranke
5. Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, soweit Leistungen für die Behandlung der Behinderung oder des Leidens abgelehnt werden,
6. Durchsetzung von Ansprüchen auf berufsfördernde Leistungen gegen Rehabilitationsträger, soweit solche Leistungen abgelehnt werden.

§ 4

Die örtlichen Träger entscheiden im eigenen Namen über die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln ausgenommen die

1. Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges einschließlich besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte, sowie die Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur In-

standhaltung und zu den Betriebskosten eines Kraftfahrzeuges,

2. Hilfe zur Beschaffung von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmten Hilfsgeräten für Behinderte.

§ 5

Die örtlichen Träger entscheiden im eigenen Namen über die Tuberkulosehilfe, und zwar

1. ambulante Behandlung (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 BSHG)
2. Versorgung mit Arznei-, Heil- und Verbandmitteln (§ 49 Abs. 2 Nr. 4 BSHG)
3. häusliche Wartung und Pflege (§ 49 Abs. 2 Nr. 6 BSHG)
4. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§ 49 Abs. 2 Nr. 7 BSHG), ausgenommen die in § 4 Nr. 1 und 2 genannten Hilfen
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen (§ 49 Abs. 2 Nr. 8 BSHG) sowie vorbeugende Hilfe (§ 57 BSHG), soweit nicht Behandlungen oder Beobachtungen nach § 49 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5 BSHG erforderlich sind
6. Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 50 BSHG), ausgenommen stationäre Maßnahmen, Ausbildungshilfe und die in § 4 Nr. 1 und 2 genannten Hilfen
7. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 51 bis 55 BSHG)
8. Sonderleistungen (§ 56 BSHG), ausgenommen Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG)

§ 6

Die örtlichen Träger entscheiden im eigenen Namen über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), soweit es sich um die Hilfe für Nichtseßhafte handelt.

§ 7

Die örtlichen Träger entscheiden im eigenen Namen über die Hilfe für Krebskranke, ausgenommen Kuren im Rahmen der Krankenhilfe und der vorbeugenden Gesundheitshilfe.

§ 8

Die örtlichen Träger entscheiden im eigenen Namen über die Hilfen während der Beurlaubung der in § 100 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 BSHG genannten Personen aus Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen.

§ 9

Die örtlichen Träger machen im Rahmen der Aufgaben gem. §§ 2 bis 8 die Ansprüche des überörtlichen Trägers gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte in eigenem Namen geltend und setzen sie durch.

§ 10

1. Die örtlichen Träger nehmen Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe über die der überörtliche Träger entscheidet, entgegen, ergänzen sie und prüfen sie vor.
2. Sie führen Hilfesuchende den Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen zu.

§ 11

Die übertragenen Aufgaben führt der örtliche Träger durch, in dessen Bereich der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soll der Hilfesuchende in eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung aufgenommen werden oder befindet er sich bereits dort, so führt der örtliche Träger die übertragenen Aufgaben durch, in dessen Bereich der Hilfesuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den 2 Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Läßt sich ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht ermitteln oder ist er zweifelhaft, führt der örtliche Träger die Aufgabe durch, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält.

§ 12

1. Der überörtliche Träger kann das ihm gemäß § 96 Abs. 2 BSHG und § 4 AG-BSHG übertragene Weisungsrecht neben dem Erlaß von Richtlinien dadurch ausüben, daß er dem örtlichen Träger allgemeine Weisungen erteilt.

2. Der überörtliche Träger behält sich die Überprüfung bei den örtlichen Trägern vor.

§ 13

1. Der überörtliche Träger behält sich vor, unbeschadet der in den §§ 2 bis 9 getroffenen Regelung die Bearbeitung und Entscheidung von Einzelfällen an sich zu ziehen.
2. Der überörtliche Träger kann einen örtlichen Träger mit dessen Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in den §§ 2 bis 8 genannten Fällen über Anträge auf Sozialhilfe in eigenem Namen zu entscheiden.

§ 14

Der überörtliche Träger erstattet die in gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten handelt. Auf Antrag leistet er Rechtsbeistand.

§ 15

Die Satzung tritt am 1. 1. 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 16. 10. 1972 (GV. NW. S. 386/SGV. NW. 2170) außer Kraft.

Köln, den 13. Oktober 1975

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Bornhoff Everding
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 6. November 1975

der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.